

Benutzungs- und Gebührensatzung  
über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften  
des Amtes Siek zur Unterbringung von  
wohnungslos gewordenen Mitbürgern und Asylbewerbern

Aufgrund der §§ 4 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 ((GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371) und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 20. September 2012 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslos gewordenen Mitbürgern und Asylbewerbern werden im Bedarfsfall Wohnungen oder Räume vom Amt Siek zu diesem Zweck angemietet. Angemietete Objekte gelten als öffentliche Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 2**

1. Wohnungslos gewordene Mitbürger werden aufgrund einer Einweisung und Asylbewerber werden aufgrund einer Zuweisung und Einweisung der örtlichen Ordnungsbehörde vorübergehend in die durch das Amt Siek angemieteten Wohnungen /Räume untergebracht und eingewiesen (Benutzer). Ein Rechtsanspruch darauf, dass eine Einweisung oder eine Zuweisung erfolgt oder aufrechterhalten wird, besteht nicht. Ebenfalls bestehen keine Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der zugewiesenen Räumlichkeiten.

2. Eingewiesene wohnungslos gewordene Mitbürger können unter Anzeige an die örtliche Ordnungsbehörde jederzeit die Unterkunft verlassen. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde hat der Eingewiesene oder Zugewiesene jederzeit die Unterkunft zu räumen.

3. Ist die Unterkunft länger als 14 Tage offensichtlich verlassen, so gilt sie auch ohne Anzeige des wohnungslos gewordenen Mitbürgers nach Abs. 2 Satz 1 an die örtliche Ordnungsbehörde als geräumt. Sie kann dann, ohne dass es einer Mitteilung an den bisherigen Benutzer bedarf, anderweitig belegt werden.

4. Die in einem Raum einer Unterkunft untergebrachten Personen können durch die örtliche Ordnungsbehörde jederzeit in andere Räume, auch in einer anderen Unterkunft oder mit anderen Personen zusammen eingewiesen werden.

**§ 3**

1. Für die Benutzung der Unterkunft werden von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung oder Zuweisung in die Räume der Unterkunft.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

4. Gebührenschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Angehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

#### **§ 4**

1. Von Benutzern, die in vom Amt Siek angemieteten Räumen eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag einschließlich Nebenkosten und Verwaltergebühren entstehen.

2. Die Kosten der Energieversorgung (Strom/Gas) sind grundsätzlich von den Benutzern selbst zu tragen. Der Nutzer trägt für die Anmeldung bei den Versorgungsunternehmen selbst Sorge. Erfolgt keine Anmeldung durch den Nutzer selbst, kann das Amt eine Anmeldung zu Lasten des Nutzers vornehmen.

3. Werden in eine Wohnung mehrere Personen eingewiesen bzw. zugewiesen, ist die Grundgebühr und die Zusatzgebühr für Heizkosten und Strom entsprechend der Anzahl der Personen zu teilen.

4. Bei Änderung der Belegung einer Wohnung im Laufe eines Monats werden die Gebühren zum 01. Des darauffolgenden Monats neu festgelegt. In besonderen Fällen kann hiervon abweichend auch eine frühere Umrechnung erfolgen. Als einziger besonderer Fall gilt hier, wenn eine der eingewiesenen Personen die Nutzungsentschädigung aus eigenen Einkünften bestreitet und dieses weder direkt noch indirekt aus öffentlichen Mitteln stammt.

5. Erfolgt eine Einweisung im Laufe des Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben.

6. Das Amt Siek oder ein von ihr beauftragter Dritter ist jederzeit zum Zutritt der Unterkunft berechtigt. Ihr ist Zutritt zu gewähren. Sie üben das Hausrecht aus.

7. Die Tierhaltung in der Unterkunft ist grundsätzlich untersagt.

8. Die Benutzer sind angehalten, sich selbst um geeigneten Wohnraum aktiv zu bemühen. Das Bemühen ist nachzuweisen.

9. Das Amt Siek ist berechtigt, die Unterkunft sofort zu räumen, soweit der Benutzer mit 2 Monatsgebühren in Zahlungsrückstand ist.

10. Bei amtseigenen und angemieteten Objekten ist die jeweilige Hausordnung zu beachten.

11. Ein Mietverhältnis wird durch die Benutzung nicht begründet.

#### **§ 5**

1. Der Benutzer wird durch Bescheid zur Entrichtung der Gebühren herangezogen.

2. Die Gebühr ist spätestens bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Amtskasse oder ein von ihr benannter Dritter zu entrichten.

## **§ 6**

Das Amt Siek ist berechtigt, die für die Ermittlung, Festsetzung und zwangsweisen Beitreibung der Gebühren nach dieser Satzung notwendigen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Landes Datenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein vom 9.2.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

## **§ 7**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften des Amtes Siek zur Unterbringung von wohnungslos gewordenen Mitbürgern und Asylbewerbern vom 25.04.2006 außer Kraft.

Siek, 04.10.2012

Ortwin Jahnke  
Amtsvorsteher